

# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### Grundlagen

Für alle Aufträge gelten die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Mit der Auftragserteilung akzeptieren und anerkennen Sie diese Bedingungen.

### Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der PVA AG.

### Preise

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken oder Euro, je nach Angabe der Mengeneinheit per m1, m2, m3, Stück, unverpackt, exklusive MWST. Preisänderungen sind jederzeit vorbehalten und werden mit sofortiger Wirkung angewendet. Es gelten die am Liefertag gültigen Preise. Weicht unser Angebot von der bestellten Menge ab, behalten wir uns eine Preisanpassung vor.

### Verfügbarkeit / Fristen

Lagerhaltende Produkte liefern wir kurzfristig. Alle übrigen Produkte beschaffen und liefern wir sofort nach deren Anfertigung.

### Produkte

Produkt- und Sortimentsänderungen sind jederzeit vorbehalten.

### Ausführungen

Die erste Zahl der Grösse ist die Wuchs- oder Designrichtung. Furnierte Waren werden normalerweise maschinengeschliffen geliefert und bedingen einen Feinschliff des Verarbeiters.

### Abmessungen

Wo nichts anderes vermerkt ist, werden die Masse in m für die Länge, in cm für die Breite und in mm für die Stärke angegeben.

### Verpackungen

Das Verpackungsmaterial und Abdeckplatten dienen dem Schutz des bestellten Materials, werden berechnet und können nicht zurückgegeben werden. Verschlüge und Spezial-Paletten können nach Absprache mit uns franko und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. SBB-Paletten sollten bei der Lieferung im Austausch dem Camion mitgegeben werden.

### Reklamationen aufgrund Warenprüfung und Mängelrüge

Allfällige Mängel sind uns unmittelbar nach Feststellung und insbesondere vor jeder Weiterverarbeitung oder Montage zu melden oder auf dem Lieferschein zu vermerken. Reklamationen von Material, welches schon seit mehr als 5 Tagen ausgeliefert worden ist, werden nicht anerkannt. Versteckte Mängel sind unmittelbar nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wir müssen die Gelegenheit haben, die Mangelhaftigkeit der Ware selber zu kontrollieren.

### Gewährleistung / Entschädigungen / Wegbedingungen

Die Gewährleistungspflicht beschränkt sich auf den Ersatz von mangelhafter Ware und endet in jedem Fall ein Jahr nach Warenlieferung (gemäss Unterschrift auf dem Lieferschein) und umfasst ausschliesslich diejenigen Mängel, welche zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bereits vorhanden waren. Wir behalten uns das Recht vor, sind aber nicht in der Pflicht, fehlerhafte Ware nachzubessern oder fehlerfreie Ware nachzuliefern. Sehen wir von einer Nachbesserung oder Nachlieferung ab, bleibt unsere Haftung in jedem Fall auf die Höhe der Rechnung beschränkt. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Mangel- folgeschäden (einschliesslich der Kosten für den Ein- und Ausbau der mangelhaften Ware) sowie für Schäden, die auf unfachgemässe Ausführung und ungeeignete Verwendungszwecke zurückzuführen sind. Das Risiko und die Gewährleistung bei nicht einwandfreier Lagerung gehen zu Lasten des Käufers.

### Liefertermine

Die zugesagte Lieferwoche wird eingehalten. Teillieferungen oder verspätete Lieferungen berechtigen den Empfänger nicht, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz, Konventionalstrafen oder andere Kosten einzufordern. Höhere Gewalt entbindet von der Lieferverpflichtung.

### Lieferung / Versicherung

Camionlieferungen werden Domizil oder Talbahnstation angeliefert, zuzüglich LSVA/Transportkostenanteil. Für Lieferungen mit einem Warenwert unter CHF 300.00 verrechnen wir einen Kleinmengenzuschlag von CHF 20.00. Wir liefern Ihnen in unseren Verkaufsregionen möglichst täglich, ohne festen Tourenplan. Baustellenlieferungen, Ablad mit Kran und Terminlieferungen nach Vereinbarung gegen Verrechnung. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Empfängers. Bei Transportschäden ist in jedem Fall beim Frachtführer Mitteilung zu machen und ein entsprechender Vermerk auf dem zu visierenden Lieferscheindoppel anzubringen. Den Schaden vom Chauffeur bestätigen lassen. Bei Bahn- oder Postsendungen werden die anfallenden Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Rückgaben

Rücksendungen können nur in einwandfreiem Zustand und nur nach Abmachung mit unserem Verkaufspersonal erfolgen. Für kundenverursachte Rücknahmen werden für Umtriebs- und Frachtkosten mindestens 20 % des Warenwertes, jedoch mindestens Fr. 30.00 belastet. Eine Rücknahme von Materialien, welche von uns nicht an Lager gehalten werden, ist ausgeschlossen.

### Auftragsrücktritt

Erteilte Aufträge für Anfertigungen können nur annulliert oder geändert werden, wenn die Ware noch nicht in Produktion ist. Ansonsten muss die Ware übernommen und bezahlt werden.

### Zahlungsfristen / Verzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Bei Zahlungsverzug wird nebst 5 % Verzugszins die ganze Kontokorrentforderung fällig, dabei entfallen sämtliche Rabatte und Preisnachlässe.

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Lachen SZ.

Januar 2016